

5533 b

Planungs- und Baugesetz (PBG) Strassengesetz (StrG)

(Änderung vom ; Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. April 2019 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 3. Dezember 2019,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 232 a. ¹ Die zuständige Direktion legt im Baubewilligungsverfahren die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung fest, wenn

G. Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung

a. die Baustelle in einem Gebiet mit Pflicht zum Bahntransport liegt und

b. grosse Mengen Aushub und Gesteinskörnung transportiert werden.

² Erfüllt der Bauherr die ihm auferlegte Pflicht nicht, erhebt die zuständige Direktion eine Ersatzabgabe.

³ Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 20 bis Fr. 50 pro Tonne Aushub und Gesteinskörnung. Bei der Festlegung werden die Kosten des Bahntransports berücksichtigt.

⁴ Der Regierungsrat legt fest:

a. die Gebiete, in welchen die Pflicht zum Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung besteht,

b. die Menge Aushub und Gesteinskörnung, ab welcher die Pflicht zum Bahntransport besteht,

c. die Höhe der Ersatzabgabe.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

⁵ Er legt die Gebiete und die Mengen so fest, dass der im Richtplan vorgesehene Anteil der Bahntransporte erreicht wird.

Verordnungen

§ 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über
lit. a–n unverändert.
o. den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung.
Abs. 2 unverändert.

II. Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

Bahntransport
von Aushub
und Gesteins-
körnung

§ 24. Für den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung gilt § 232 a Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes sinngemäss.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. Juni 2020

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer